



Amtssigniert. SID2023111257728
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
0512/508-2200
verfassungsdienst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VD-1549/73-2023

Innsbruck, 23.11.2023

**Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;
Gesetz, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG
geändert wird**

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 15. November 2023 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß § 9 F-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Anton Mattle

Gesetz vom 15. November 2023, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 4 des § 2 hat zu lauten:

„(4) Nicht als Gebäude gelten:

- a) Gebäude im Sinn des § 41 Abs. 2 lit. a und c bis g des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022, in der jeweils geltenden Fassung im Freiland,
- b) Almgebäude, Kochhütten, Feldställe und Städel in Massivbauweise auf Sonderflächen nach § 47 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 oder im Freiland,
- c) Kulturschutzanlagen im Sinn des § 2 Abs. 19 der Tiroler Bauordnung 2022,
- d) Folientunnels im Sinn des § 2 Abs. 20 der Tiroler Bauordnung 2022,
- e) bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes im Sinn der §§ 53, 54 und 55 der Tiroler Bauordnung 2022,
- f) Gebäude und Gebäudeteile zur Lagerung von organischem Dünger, wie Jauche, Gülle oder Mist.“

2. Im Abs. 1 lit. a des § 1 wird das Zitat „der Tiroler Bauordnung 2018, LGBl. Nr. 28,“ durch das Zitat „der Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022,“ ersetzt.

3. Im Abs. 1 lit. d des § 1, im Abs. 3 lit. a, b und d des § 2, im Abs. 1 des § 3, im Abs. 1 des § 5, im Abs. 2 des § 6, im Abs. 2 des § 9, im Abs. 1 lit. a und b des § 12, im Abs. 2 lit. c des § 13, im Abs. 2 des § 21, im Abs. 1 lit. a Z 1 und 2 des § 22, im Abs. 1 des § 23, im Abs. 2 des § 26 und im Abs. 2 lit. c des § 27 wird jeweils das Zitat „der Tiroler Bauordnung 2018“ durch das Zitat „der Tiroler Bauordnung 2022“ ersetzt.

4. Im Abs. 2 des § 9, im Abs. 2 lit. b des § 13, im Abs. 1 des § 16, im Abs. 1 lit. b, Abs. 3 lit. b und Abs. 6 des § 17 und im Abs. 2 des § 18 wird jeweils das Zitat „des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ durch das Zitat „des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022“ ersetzt.

5. Im Abs. 2 lit. a des § 13 wird das Zitat „§ 31 Abs. 1 lit. j des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016“ durch das Zitat „§ 31 Abs. 1 lit. k des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

Die Landtagspräsidentin:

Redl



Der Landeshauptmann:

Anton Kalla

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Mit der Novellierung des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 durch das Gesetz LGBI. Nr. 63/2023 und der Tiroler Bauordnung 2022 durch das Gesetz LGBI. Nr. 64/2023 erfolgte zur Unterstützung der Landwirtschaft, der Regionalität sowie der Klimaneutralität eine Neustrukturierung der landwirtschaftlicher Kulturen durch Kulturschutzanlagen und Folientunnels. Diese Neustrukturierung bedingt abgabenrechtliche Anpassungen im Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus § 8 Abs. 1 und 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. I Nr. 51/2012.

Ein dem vorliegenden Entwurf entsprechender Gesetzesbeschluss unterliegt dem Verfahren nach § 9 F-VG.

C.

Das Inkrafttreten eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt für die Gemeinden keine Mehrkosten erwarten, weil die in der Ausnahmebestimmung neu hinzukommenden Kulturschutzanlagen mit den bestehenden Folientunnels vergleichbar sind und dadurch kein erschließungsrelevanter Mehraufwand zu erwarten ist.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4):

Mit den Novellen zum Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 und zur Tiroler Bauordnung 2022 erfolgte zur Unterstützung der Landwirtschaft, der Regionalität sowie der Klimaneutralität eine Neustrukturierung der landwirtschaftlicher Kulturen durch Kulturschutzanlagen und Folientunnels. In diesem Zusammenhang wurde der bereits bestehende Begriff der Folientunnels neu gefasst und der Begriff der Kulturschutzanlage zusätzlich definiert. In Zukunft wird eine Differenzierung zwischen „klassischen“ Folientunnels und Gebäuden vorgenommen, die nur zum Teil aus Folien bestehen. Diese neue Kategorie wird allgemein als „Kulturschutzanlagen“ bezeichnet und ermöglicht eine geschlossene Bauweise mit einem Mix aus Folien und anderen Baustoffen. Sie sollen ganzjährig genutzt werden können, Pflanzen sollen aber nur im gewachsenen Boden oder über gewachsenem Boden auf Tischen oder hängend gezüchtet werden dürfen. Eine Bodenversiegelung, etwa durch die Verlegung von Bodenplatten oder sonstige Befestigungen des natürlichen Bodens, ist weiterhin nicht zulässig. Die Errichtung von Seitenteilen, die aus anderen Materialien als Folien bestehen, soll bis zu einer Höhe von 1 m ausdrücklich für zulässig erklärt werden, um die Gebäude vor schädlichem Schneedruck schützen zu können.

Im Gegensatz zu den neu definierten Kulturschutzanlagen muss die Hülle von Folientunnels zur Gänze aus Folien bestehen; die Verwendung soll nur für den jahreszeitlich notwendigen Schutz bzw. als vorübergehender Witterungsschutz dienen. Außerhalb dieser Zeiträume muss die Umhüllung entweder entfernt oder zusammengerollt werden.

Sowohl Folientunnels als auch Kulturschutzanlagen werden im Rahmen der Landwirtschaft über Güterwege erreicht. Eine umfassende Verkehrserschließung ist für diese Einrichtungen nicht erforderlich.

Die neugeschaffenen Kulturschutzeinrichtungen sollen daher – wie schon bisher Folientunnel – von der Abgabepflicht ausgenommen werden.

Zu den Z 2, 3, 4 und 5 (§ 1 Abs. 1 lit. a, § 2 Abs. 3 lit. a, b und d, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1 lit. a und b, § 13 Abs. 2 lit. b und c, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 lit. b und Abs. 6, § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 2, § 22 lit. a Z 1 und 2, § 23 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 27 Abs. 2 lit. c):

Es erfolgen Zitat Anpassungen.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Protokoll
der 10. Sitzung der XVIII. Gesetzgebungsperiode
des Tiroler Landtages am 15. November 2023

Vorsitzende:

Präsidentin Sonja Ledl-Rossmann

Beginn:

09.00 Uhr

Anwesend:

Sämtliche Abgeordnete – mit Ausnahme der Abgeordneten Beate Scheiber, für die die Abgeordnete Marina Ulrich BSc anwesend ist.

Tagesordnungspunkte 3 und 4:

Die Vorsitzende teilt mit, dass vereinbart worden sei, die Tagesordnungspunkte 3 und 4 gemeinsam zu behandeln.

3. Bericht und Antrag des Ausschusses für Wohnen, Raumordnung, Rechts- und Gemeindeangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 geändert wird. (1057/23). Beilage 3

4. Bericht und Antrag des Ausschusses für Wohnen, Raumordnung, Rechts- und Gemeindeangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz geändert wird. (1058/23). Beilage 4

Nach Verlesung der Beschlusstexte durch den Abg. Appler anstelle der Abg. Scheiber zu Tagesordnungspunkt 3 und den Abg. Lentsch MA zu Tagesordnungspunkt 4 sprechen in der Debatte die Abgeordneten Mag. Mainusch und Mag. Sint, der ein Verlangen auf getrennte Abstimmung zu Tagesordnungspunkt 3 einbringt (Anlage 2). Weiters sprechen der Abg. Jäger und LHStv. ÖR Geisler.

Abstimmung Tagesordnungspunkte 3 und 4:

- **Abstimmung Tagesordnungspunkt 3:**
 - Die Ziffern 1, 2, 4 und 6 im Artikel I der Regierungsvorlage werden mehrheitlich (gegen FPÖ, FRITZ, Grüne und NEOS) angenommen.
 - Das restliche Gesetz wird einstimmig angenommen.
- **Abstimmung Tagesordnungspunkt 4:**
 - Das Gesetz wird mehrheitlich (gegen FRITZ und Grüne) angenommen.

Die Landtagspräsidentin:
Sonja Ledl-Rossmann

Die Landtagsdirektorin:
Mag.^a Renate Fischler, MAS

Die Richtigkeit der Protokollabschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt


(Mag.^a Renate Fischler, MAS)
Landtagsdirektorin



VERLANGEN AUF GETRENNTE ABSTIMMUNG

§ 59 Abs. 3 GO-LT

des Landtagsklubs FRITZ - Bürgerforum Tirol

bzw. der Abgeordneten KO Mag. Markus Sint, Dr. Andrea Haselwanter-Schneider und Ing. Herwig Zöttl

betreffend:

**Bericht und Antrag des Ausschusses für Wohnen, Raumordnung, Rechts- und
Gemeindeangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz,
mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 geändert wird (GZ 1057/2023)**

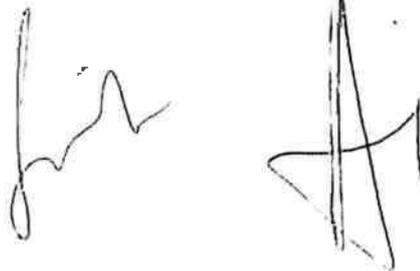
Es ergeht das

VERLANGEN AUF GETRENNTE ABSTIMMUNG

über folgende Ziffern der Vorlage:

- Ziffer 1 (Artikel I)
- Ziffer 2 (Artikel I)
- Ziffer 4 (Artikel I)
- Ziffer 6 (Artikel I)

Innsbruck, am 13. November 2023



1058/23

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wohnen, Raumordnung, Rechts- und Gemeindeangelegenheiten betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz geändert wird.

Berichterstatter: Abg. Benedikt Lentsch MA

Der Antrag wurde am 03.11.2023 im Ausschuss für Wohnen, Raumordnung, Rechts- und Gemeindeangelegenheiten behandelt.

Der Abg. Appler beantragt die Annahme der Regierungsvorlage. Als Berichterstatter schlage er den Abg. Lentsch vor.

Dem Haus wird mehrheitlich (gegen FRITZ, Grüne und NEOS) die Annahme der Regierungsvorlage empfohlen und der Abg. Lentsch MA zum Berichterstatter bestellt.

Es wird beantragt, der Landtag wolle beschließen:

„Es wird beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Entwurf betreffend ein Gesetz, mit dem das Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz geändert wird, zum Beschluss erheben.“

Innsbruck, am 03.11.2023